Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 53. **Dienstag** den 30. Januar 1894. **88. Jahrgang.**

Für **Februar** und **März**

kann das **Leipziger Tageblatt** durch alle **Postanstalten** des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns zum Preise von **4** ℳ bezogen werden.
In Leipzig abonnirt man zum Preise von **3** ℳ, mit Bringerlohn **3** ℳ **75** ₰ für beide Monate und nehmen Bestellungen entgegen sämmtliche Zeitungsspediteure,

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,
die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 1,

sowie nachfolgende **Ausgabestellen:**

Arndtstraße 35 Herr **E. O. Kittel**, Colonialwaarenhandlung,
Beethovenstraße 1 Herr **Theod. Peter**, Colonialwaarenhandlung,
Brühl 80 (Ecke Goethestraße) Herr **Herm. Messke**, Colonialwaarenhandlung,
Frankfurter Straße (Thomasiusstraßen-Ecke) Herr **Otto Franz**, Colonialwaarenhandlung,
Löhrstraße 15 Herr **Eduard Hetzer**, Colonialwaarenhandlung,
Marschnerstraße 9 Herr **Paul Schreiber**, Drogengeschäft,
Nürnberger Straße 45 Herr **M. E. Albrecht**, Colonialwaarenhandlung,
Peterskirchhof 5 Herr **Max Nierth**, Buchbinderei,
Pfaffendorfer Straße 1 Herr **A. C. Classen**, Colonialwaarenhandlung,
Ranstische Gasse 6 Herr **Friedr. Fischer**, Colonialwaarenhandlung,
Ranstädter Steinweg 1 Herr **O. Engelmann**, Colonialwaarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr **Jul. Schümichen**, Colonialwaarenhandlung,
Westplatz 32 Herr **H. Dittrich**, Cigarrenhandlung,
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr **O. Schmidt**, Colonialwaarenhandlung,
Zeitzer Straße 35 Herr **V. Küster**, Cigarrenhandlung,

in **Anger-Crottendorf** Herr **Robert Greiner**, Zweinaundorfer Straße 18,
„ **Connewitz** Frau **Fischer**, Hermannstraße 23, 1. Etage,
„ **Gohlis** Herr **Th. Fritzsche Nachfolger (Matthesius)**, Mittelstraße 5,
„ **Lindenau** Herr **E. Gutberlet**, Cigarrenhandlung, Markt 22,
„ **Neustadt** Herr **Klemens Schelt**, Eisenbahnstraße 1,
in **Plagwitz** Herr **M. Grützmann**, Zschochersche Straße 7a,
„ **Reudnitz** Herr **W. Fugmann**, Marschallstraße 1,
„ „ Herr **Bernh. Weber**, Mützengeschäft, Leipziger Straße 6,
„ **Thonberg** Herr **R. Häntsch**, Reitzenhainer Straße 58,
„ **Volkmarsdorf** Herr **G. A. Naumann**, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

Amtliche Bekanntmachungen.

Fünfzig Mark Belohnung.

In der Nacht vom 26. zum 27. dss. Mts. sind im hiesigen Rosenthale gegen 30 Bänke muthwilligerweise von ihrer Befestigung losgerissen und in das anstoßende Holz verschleppt worden.

Indem wir Jedermann auffordern, etwa hierüber gemachte Wahrnehmungen unserer Criminalabtheilung oder der nächsten Polizeiwache zur Kenntniß zu bringen, sichern wir Demjenigen, durch dessen Anzeige die Ermittelung des oder der Thäter gelingen sollte, obige Belohnung zu.

Leipzig, am 29. Januar 1894.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

VII. 306.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 31. Januar 1894, sollen von Vormittags ½10 Uhr an im **Forstreviere Graudorf**

8 Eichen-Nutzklötze von 18—45cm Mittenstärke u. 3—7 m Länge,
12 Eichen- „ „ 47—87 „ „ „ 5—9 „ „
14 Buchen- „ „ 23—45 „ „ „ 3—5 „ „
4 Ahorn- „ „ 18—53 „ „ „ 4—8 „ „
2 Maasholder- „ „ 47—65 „ „ „ 5,5—12 „ „
5 Birken- „ „ 23—32 „ „ „ 4—6 „ „ u.
3 Kiefern- „ „ 42—46 „ „ „ 5—10 „ „
8 Stück Eichen-Schirrhölzer, ferner
28 Rmtr. Eichen- } Brennscheite und
3 Rmtr. Kiefern- }
ca. 50 Stockholzhaufen

unter den im Termine öffentlich auszuhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: Vormittags ½10 Uhr auf dem **Holzschlage im Stadtz.**

Leipzig, am 17. Januar 1894.

Des Raths Forstdeputation.

Nutzholz-Auction.

Freitag, den 2. Februar 1894, sollen von **Vormittags 9 Uhr** an im **Rosenthal-Revier** in der Nähe des **Amelungsweges** und der **Marienbrücke**

ca. 27 Eichen-Klötze von 17—100cm Mittenstärke u. 2—8 m Länge,
„ 60 Buchen- „ „ 18—53 „ „ „ 2—9 „ „
„ 32 Eichen- „ „ 15—44 „ „ „ 2—14 „ „
„ 8 Ahorn- „ „ 20—51 „ „ „ 2—8 „ „
„ 42 Ulmen- „ „ 15—53 „ „ „ 4—12 „ „
„ 2 Maasholder- „ „ 25—29 „ „ „ 6 „ „
„ 65 Eltern- „ „ 16—34 „ „ „ 4—13 „ „
„ 20 Linden- „ „ 18—65 „ „ „ 3—10 „ „
„ 3 Aspen- „ „ 25—27 „ „ „ 7—9 „ „
„ 4 Apfelbaum- „ „ 23—30 „ „ „ 2—6 „ „
und 1 Weiden- „ „ 35 „ „ „ 7 „ „
sowie 67 Stück Eichen- und Ulmen-Schirrhölzer

unter den im Termine auszuhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem obengenannten Schlage.

Leipzig, am 25. Januar 1894.

Des Raths Forstdeputation.

Verdingung.

Behufs Ausführung von Wasserbauten an der Luppe im Böhlitz-Ehrenberger Staatsforstrevier sind zu verdingen:

1) die **Lieferung** von ca. 475 cbm oder 50 Eisenbahnwagenladungen zu je 15 000 kg **Vorlagersteine** aus den Brüchen in der Umgegend von Wurzen, Grimma, Naundorf oder Kleinsteinberg bis Bahnhof Leipzig,
2) die **Anfuhre** des vorgedachten Steinmaterials vom Bahnhof Leipzig nach den Verwendungsstellen in der Nähe der sogenannten Rückmarsdorfer Brücke und
3) die **Anlieferung** von ca. 340 cbm **grobem gereinigten Kies** nach denselben Verwendungsstellen.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Verdingung erfolgt, liegen im Dienstzimmer der unterzeichneten Königlichen Bauinspection, Leipzig, Nürnberger Straße 44, III., während der Vormittagsstunden zur Einsichtnahme aus, können auch daselbst gegen Erstattung der Schreibgebühren abschriftlich bezogen werden.

Eingehende für die Leistungen unter 1 bis 3 sind bei genannter Dienststelle bis zum **5. Februar d. J.** einzureichen und denselben, bezüglich der unter 1 und 3 angeführten Lieferungen, Materialproben beizufügen. Die Auswahl unter den Bewerbern, welche bis zum 12. Februar 1894 an ihr Gebote, die als abgeleitet zu betrachten sind, wenn bis dahin Benachrichtigung nicht erfolgt, gebunden sind, bleibt vorbehalten.

Leipzig, am 25. Januar 1894.

Königliche Straßen- und Wasser-Bauinspection.
Michael.

Die städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurde laut hier erstatteter Anzeige:

1) **eine silberne Remontoiruhr,** ziemlich neu, mit Goldrand, mit etwas eingedrücktem Rand, Anfang d. M.;
2) **ein goldenes Armband,** mit einer Reihe **Corallen,** am 19. d. M.;
3) **eine goldene Uhrkette,** feingliedrig, am 20. d. M.;
4) **eine silberne Cylinderuhr** mit gerieffter Rückseite und Schildchen, sowie kurzer breiter Kette von ovaldrahtem Silber mit rundem **Medaillon,** am 22. d. M.;
5) **ein Jacket** von bellgrauwollenem Stoff mit einer Reihe grauer Steinnußknöpfe, ottomanrothem Futter und Kettchenhenkel, eine ebensolche **Hose,** am 21. d. M.;
6) **ein Winterüberzieher** von dunkelblauem Stoff mit blaucarrirtem Futter, Steinnußknöpfen, Sammetkragen und Kettchenhenkel, am 24. d. M.;
7) **eine Reisedecke,** fast neu, **eine Seite schwarz, eine tigerfarbig,** am 18. d. M.;
8) **ein Ballen Garn** in grauer Leinwand, gez. „B. und V.", 15 Kilo schwer, und **ein Sack** mit **schmutziger Wäsche,** darunter 1 Dtzd. Oberhemden, ziemlich neu, ferner eine Anzahl **Betttücher,** sämmtlich „H. H." gez., am 19. d. M.;
9) **ein Jacket** und **eine Weste** von dunkelblauem Stoff und **ein Paar Hosen** von dunkelbraunem Stoff, vom 13. bis 27. d. M.;
10) **ein Herrenpelz,** gefüttert, von schwarzem Schaffell, mit dunkelgrünem Beyzg, am 20. d. M.;
11) **ein Dachshund,** schwarz, mit weißer Brust und braunen Pfoten, ohne Maulkorb und Steuerzeichen, am 26. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 29. Januar 1894.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. VII.

Die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafhause.

Pz. Ein sächsischer Anstaltsgeistlicher, der Katechet an der kgl. Landes-Anstalt Hohneck bei Siebleben in Sachsen, Carl Clemens Hartmann, hat in seinem Werke: „Der jugendliche Verbrecher im Strafhause" (Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei) eine interessante, ausführliche Darstellung der Behandlungsweise jugendlicher Verbrecher in den Strafanstalten gegeben, die auch für weitere Kreise manches Wissenswerthe enthält und geeignet ist, falsche Vorstellungen und Anschauungen zu benehmen. Die Zunahme des jugendlichen Verbrecherthums, welche die Publicationen der Reichscriminalstatistik immer von Neuem in so erschreckendem Maße vor Augen führen, rückt die Frage nach der zweckmäßigsten Behandlungsweise jugendlicher Delinquenten alljährlich wieder in den Vordergrund criminalistischer Erwägungen. Und wenn die Reichscriminalstatistik von Jahr zu Jahr ein Steigen des Procentsatzes jugendlicher Verbrecher meldet, so muß man berücksichtigen, daß sie dabei nicht einmal die Vergehen gegen Landesgesetze, die Uebertretungen, welche der 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches behandelt, und die zahlreichen Polizeicontraventionen berücksichtigt. Daher konnten die Herausgeber der Reichscriminalstatistik im vorjährigen Bande mit Recht sagen, „daß die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden, gegen welche die Strafmittel des bestehenden Rechtes sich als machtlos zu erweisen scheinen". Damit ist eine sociale Gefahr constatirt, und die besondere Aufmerksamkeit gerechtfertigt, die man neuerdings der Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafhause zuwendet, und die namentlich in den Bestrebungen der internationalen criminalistischen Vereinigung ihren Ausdruck findet.

Hartmann stellt an Diejenigen, welche berufen sind, auf jugendliche Verbrecher bessernd einzuwirken, zwei Grundforderungen: „Lerne den Menschen in seiner socialen Vielgestaltigkeit, in seiner mannigfachen Veranlagung und unleugbaren Entwickelungsverschiedenheit zu ergründen und zu beurtheilen! Habe ein offenes Auge für alle Vorgänge im socialen Leben, forsche nach ihren Ursachen, und suche Ursache und Wirkung in einen natürlichen Zusammenhang zu bringen." Daß auch bei Dem, der diesen Anforderungen entspricht, oft die Resultate der erzieherischen Arbeit ausbleiben werden, verkennt Hartmann nicht. Er meint, daß der günstigen Wirkung der Strafe die zu lange Freiheitsentziehung schädlich sei, da durch sie der Sinn für Familienleben, Heimath und Vaterland und die damit verbundene Liebe zur staatlichen Ordnung erstickt werde, und daß vielfach die Strafhausverhältnisse derartige seien, daß den Sträfling eine Sehnsucht nach denselben ergreift, wenn er entlassen sei.

Darüber hat schon der Leipziger Professor Karl Reclam sich in einem Artikel: „Das Heimweh der Zuchthäusler" näher ausgesprochen. Auch Reclam ist gegen die langen Freiheitsstrafen. Er sagt: „die Neigung zum Verbrechen beruht mindestens auf Schwäche des Charakters oder des Verstandes. Ein langjähriges, gleichmäßiges Gefängnißleben verliert für den Schwächling allmählich seinen Schrecken. Er sieht einer Wiederholung entgegen wie ein Gesunder dem Schnupfen."

Hartmann tritt mit Energie für kurzzeitige und strenge Strafen ein. Es muß im Strafhause eine auf pädagogischen Grundsätzen basirende, empfindliche Strenge fühlbar sein. Das völlige Getrenntsein jugendlicher Gefangener von den älteren Verbrechern ist, wenn die erziehende Wirkung bei jugendlichen Verbrechern nicht ausbleiben soll, Voraussetzung. Hartmann verlangt aber auch, daß das Alter der Strafmündigkeit erst mit der Entlassung aus der Schule beginne und für das schulpflichtige Kind die ausübende Strafgewalt der Schule überlassen werde, bez. dasselbe in einer Anstalt für jugendliche Delinquenten untergebracht werde. Er citirt dabei einen Erlaß der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Dresden an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften, betreffend die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen, vom 10. September 1886, welcher unter Anderm sagt: „Rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder besteht das Bedürfniß der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht, insofern die Möglichkeit der Unterbringung in eine Erziehungsanstalt im Verwaltungswege eröffnet ist."

Welche erzieherischen Culturkräfte sind es aber, mit Hilfe derer das Strafhaus bessert? Die Disciplin, die Arbeit und der Unterricht! Was die Disciplinarstrafen anlangt, so tritt Hartmann für das „Tableau der im Gebiete des deutschen Strafgesetzbuches anwendbaren Disciplinarstrafen für Strafgefangene" ein, welches der Geheime Justizrath Wirth in Plötzensee aufgestellt hat. Danach giebt es 16 verschiedene Disciplinarstrafen: Verweis (vor dem Gefängnißvorstand, der Beamtenconferenz und den Mitgefangenen); Ausschließung von der Freistunde im Spazierhofe; Sprechverbot während des Spazierganges; Entziehung (ganze oder theilweise) der Dispositionen über das Arbeitsgeschenk; Entziehung des Arbeitsgeschenks; Entziehung der Erlaubniß, Briefe zu schreiben; Entziehung der Erlaubniß, Besuche zu empfangen; Entziehung der Lectüre; Entziehung der Arbeit; Kostschmälerung; Anweisung der Lagerstätte auf Brettern; Entziehung der Beleuchtung; Isolirung; Arrest; Dunkelarrest; Fesselung.

Daß sie theilweise bei jugendlichen Gefangenen mit großer Vorsicht anzuwenden sind, ist selbstverständlich. Die Arreststrafe müßte die Bedeutung einer Freiheitsstrafe haben, d. h. sie dürfte bei der vom Richter festgesetzten Strafzeit nicht in Anrechnung kommen. Neben den Disciplinarstrafen Wirth's verlangt aber Hartmann bei jugendlichen Verbrechern in Fällen grober Widerspenstigkeiten, Sachbeschädigungen, Schamlosigkeiten u. s. w. die Prügelstrafe. Er stellt sich in seinen Ausführungen auf den Standpunct, den Mittelstädt in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafe" eingenommen hat. Der Unterschätzung, welcher die Zwangsarbeit vielfach hinsichtlich ihres erzieherischen Werthes begegnet, tritt Hartmann entgegen, indem er unter Anderem auch darauf hinweist, daß die Forderung der Arbeit als eine selbstverständliche, natürliche anzusehen sei.

Der Unterricht im Strafhause soll zur Sittlichkeit und Tugend erziehen, den Willen stärken und ihn in sittliche Bahnen leiten. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen und Gesang. Hartmann äußert zum Schluß seine Bedenken gegen die in die Hände der unteren Polizeiorgane gelegte Polizeiaufsicht, die nur allzusehr geeignet sei, dem Sträfling die wiedererworbene Stellung zu verkümmern.

Die gleiche Frage wird in einem andern Werke von Appelius: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder" (Berlin, J. Guttentag) erörtert. Es ist das ein Bericht der Commission der obenerwähnten internationalen Vereinigung, der außer Appelius noch Liszt, Krohne und Keßler angehörten. Liszt hat sich übrigens im 12. Bande der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft noch über das Thema geäußert.

Die Schrift von Appelius wendet sich gegen den Formalismus, mit dem jugendlichen Delinquenten gegenüber verfahren wird. Sie verlangt Folgendes: Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es ist das dieselbe Forderung, die Hartmann erhebt. Ferner: Gegen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 14. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben entweder auf Strafe, oder auf staatlich überwachte Erziehung, oder Freiheitsstrafe und Erziehung oder auf Ueberweisung an die Familie erkannt werden. Wird auf Strafe in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung erkannt, so ist in dem entscheidenden Theil des Urtheils zum Ausdruck zu bringen, ob die Freiheitsstrafe oder die Erziehung vorangehen soll.

Nach unserem Dafürhalten ist bei diesen Vorschlägen die Verbindung von Strafe und Zwangserziehung eine unglückliche, die wenig Aussicht auf Einführung haben dürfte, denn wenn der besserungsfähige jugendliche Verbrecher zur Erziehung überwiesen wird, so kann eine vorherige Criminalstrafe für diese Erziehung nur hindernd und schädlich wirken. Auch Liszt kann sich mit ihr nicht befreunden. Er sagt an der citirten Stelle: „Die Verbindung von Strafe und Erziehung ist ein Opfer, das dem Getriebe der vergeltenden Gerechtigkeit gebracht wird; sie ist eine Halbheit, die im Einzelfalle sicher keinen Nutzen, wahrscheinlich aber schweren Schaden bringt."

Appelius geht hinsichtlich der Zwangserziehung noch weiter, indem er die von vielen Seiten bekämpfte Anforderung, die aber nicht kurz von der Hand zu weisen sein dürfte, erhebt: „Auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung ist für Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, staatlich überwachte Erziehung anzuordnen, wenn sittliche Verwahrlosung festgestellt ist, oder die häuslichen Verhältnisse solche sind, daß sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist und die Maßregel nothwendig erscheint, um die Person vor dem sittlichen Verderben zu bewahren!"

Sicherlich sind die gemachten Vorschläge ohne Ausnahme wohl zu erwägen, da zweifellos, wenn der Zunahme des jugendlichen Verbrecherthums gesteuert werden soll, Etwas geschehen muß.

Deutsches Reich.

ll **Berlin,** 29. Januar. In einigen Zeitungen wurde behauptet, daß die Regierung die Absicht gehabt hätte, zu der Bestimmung der letzten Gewerbeordnungsnovelle über die Auszahlung der Löhne der minderjährigen Arbeiter an deren Eltern oder Vormünder Ausführungsvorschriften zu erlassen. Die Mittheilung beruht auf einem Irrthum, denn die betreffende Vorschrift des § 119a der Gewerbeordnungsnovelle ist nicht obligatorisch, sondern nur facultativ. Sie überläßt es dem Ermessen der Gemeinden oder weiteren communalen Verbänden, ein derartiges Statut zu errichten oder nicht. Ausführungsvorschriften aber für eine Materie zu treffen, deren Regelung von dem Willen der Communen abhängt, würde wohl kaum dem Zwecke entsprechen. Jedenfalls würde man damit keine Wirkung in der Richtung einer weiteren und umfassenderen Anwendung des §. 119a ausüben. Leider haben die Gemeinden bisher von der ihnen übertragenen Befugniß nur wenig Gebrauch gemacht. Als die betreffende Bestimmung in die Gewerbeordnungsnovelle eingefügt wurde, trugen sich die Gesetzgeber mit der Hoffnung, auch die Gemeinden würden zu der Lösung socialpolitischer Aufgaben herangezogen werden können. Diese Hoffnung scheint jedoch in dem in Rede stehenden Puncte eine irgendwie in Betracht kommende Erfüllung nicht erfahren zu sollen. Nur wenige Gemeinden haben bisher Ortsstatute erlassen, nach welchen die Löhne der minderjährigen Arbeiter an die Eltern oder Vormünder gezahlt werden müssen. Und doch weisen einzelne Ereignisse der letzten Zeit so recht darauf hin, wie nützlich diese Bestimmung wirken könnte, wenn sie weiter durchgeführt würde. Aus der Umgebung von Dresden sind die erschreckendsten Nachrichten über die Verrohung der Arbeitermassen in die Oeffentlichkeit gedrungen, und bei den sich dort abspielenden Vorgängen spielt die junge Arbeiterschaft nicht die kleinste Rolle. Der letztere Umstand zeigt, wie sehr die Zucht aus dem Kreise der minderjährigen Arbeiter verschwunden ist. Der §. 119a ist dazu bestimmt, diese Zucht und namentlich die elterliche Autorität wieder zu heben. Natürlich werden sich bei seiner Einführung Schwierigkeiten zeigen, deren Ueberwindung Mühe verursacht. Diese Mühen werden aber in den Kauf genommen werden müssen, wenn es sich darum handelt, erfolgreiche Schritte auf der Bahn zur Herbeiführung des socialen Friedens zu thun.

* **Berlin,** 29. Januar. Hat schon die Nachricht, daß Fürst Bismarck auf Einladung des Kaisers nach Berlin kommen werde, zur Aufwerfung der Frage Anlaß gegeben,